

Dresden, den 21.03.2020

Aktenvermerk

Artenschutzfachliche Untersuchung zum Vorhaben:

„Bebauungsplan Siedlerstraße in Weistropp (Gemeinde Klipphausen)“; hier

- **Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der am Standort zwingend gebotenen, städtebaulichen Entwicklung (Wohnbebauung inkl. Erschließung)**
- **Artenschutzkonzept für den Juchtenkäfer / Eremit (*Osmoderma eremita*) in Bezug auf die Kohärenz und den Fortbestand der lokalen Population und Wahl von ergänzenden Ausgleichsflächen für den Juchtenkäfer / Eremit (*Osmoderma eremita*) außerhalb des geplanten, bebauten Bereichs**

Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der am Standort zwingend gebotenen, städtebaulichen Entwicklung (Wohnbebauung inkl. Erschließung)

Die Gemeinde Klipphausen hat in den Jahren 2012 bis 2016 das Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Da der Gemeinde Klipphausen raumordnerisch keine zentralörtliche Funktion zugeordnet ist, ist eine Bauflächentwicklung nur für den Eigenbedarf zulässig.

Auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der Siedlungsstruktur, der Bevölkerungs- sowie der Wohnungsbestandsentwicklung wurde zunächst der Eigenbedarf an Bauflächen für den Planungshorizont des Flächennutzungsplans (Prognosehorizont 2025) ermittelt. Dabei wurde von 10.300 Einwohnern für das Jahr 2025 im Gemeindegebiet ausgegangen.

Im Vergleich der prognostizierten mit der aktuellen Entwicklung lässt sich feststellen, dass diese Einwohnerzahl von 10.300 im Jahr 2019 schon erreicht war und weiterhin eine leicht steigende Tendenz aufweist.

	31.12.2018	31.03.2019	30.06.2019	30.09.2019	30.11.2019
Einwohnerzahl	10.280	10.308	10.308	10.344	10.340

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen, Bevölkerung des Freistaates Sachsen jeweils am Monatsende ausgewählter Berichtsmonate nach gemeinden Gebietsstand 30. November 2019

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden zur Auswahl der Siedlungserweiterung die Belange von Natur und Landschaft schon frühzeitig in die Planung einbezogen. Die im Zusammenhang mit der aus Umweltsicht zu fordernden Bevorzugung von Siedlungsarrondierungen gegenüber Neubauprojekten ohne Anbindung an bestehende Siedlungskörper waren für die Neuausweisungen maßgebend. Eine Alternativprüfung einzelner Entwicklungsflächen insbesondere der großflächigen Bereiche, hat im Rahmen des Planverfahrens anhand von Checklisten umfassend stattgefunden. Die letztendlich im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Neuanweisungen dargestellten Flächen (26 ha Wohn- und gemischte Bauflächen aus dem Gesamt-Prüfungsbereich von 34 ha potenzieller Wohn- und 8 ha gemischter Bauflächen) stellen zum Großteil Bereiche dar, die in der Gesamtbetrachtung aus Umwelt- und auch aus städtebaulicher Sicht geeignete Lagen aufweisen.

Sofern ein Eingriffstatbestand besteht, wurde bereits in den einzelnen Steckbriefen des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan auf alternative Planungsmöglichkeiten eingegangen.

Zur Deckung des Wohnflächenbedarfs im Gemeindegebiet sieht der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen u.a. die Ausweisung der 2,0 ha großen Wohnbaufläche Siedlerstraße in Weistropp vor. Weistropp besitzt zwar nicht die Funktion eines Siedlungskerns innerhalb des Gemeindegebietes, zeichnet sich aber aufgrund der Nähe zur Landeshauptstadt Dresden und die Lage oberhalb des Elbtals durch eine besondere Nachfrage als Wohnbaustandort aus. Gleichzeitig ist der Ort aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten allseits vom Landschaftsschutzgebiet „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ umgeben. Da die Nachfrage an Wohnbauland in Weistropp ansonsten nur über eine Ausgliederung aus dem LSG gedeckt werden kann, wurde der bereits parzellierten Fläche im Rahmen der Innenentwicklung seitens der Gemeinde Klipphausen der Vorzug gegeben. Dieser Argumentation wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange gefolgt, es wurden keine Bedenken gegen den Wohnbaustandort vorgebracht.

Artenschutzkonzept für den Juchtenkäfer / Eremit (*Osmoderma eremita*) in Bezug auf die Kohärenz und den Fortbestand der lokalen Population und Wahl von ergänzenden Ausgleichsflächen für den Juchtenkäfer / Eremit (*Osmoderma eremita*) außerhalb des geplanten, bebauten Bereichs

Der die Bebauungsplanung betreffende Streuobstbestand ist zu 50% tatsächlich oder potenziell von Eremiten besiedelt. Setzt man das Planungsziel der Bebauung voraus, kommt es in jedem Fall zu Zugriffen auf Individuen und Lebensstätten. Neben der Frage der planerischen Genehmigungsvoraussetzungen ist fachlich zu klären, ob zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hinreichend umgesetzt werden können um den Erhaltungszustand der lokalen Teilpopulation zu erhalten und zu verbessern sowie die Anforderungen der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 einzuhalten.

Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei dem Eremit ist zunächst die direkte, bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein prüfrelevanter Sachverhalt. Dadurch können die nur wenig oder immobilen Individuen ganzjährig geschädigt werden. Eremit-Individuen können in Verbindung mit einem zeitlich vorgezogenen Ausgleich von unvermeidbaren Verlusten von Lebensstätten durch eine vorsichtige, fachlich begleitete Umsiedlung gesichert werden. Ob eine dauerhafte Erhaltung gelingt, ist von den Bedingungen am neuen Standort abhängig. Eine Mischung aus umgesetzten Mulmstämmen und das direkte Ansiedeln von Larven und Imagines in geeignete Bäume (im Bereich gesicherter Erhaltungs- und/oder Ausgleichsflächen mit benachbarten Vorkommen) bietet eine positive Prognose.

Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungstatbestände werden durch die geplanten Individuenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Tötung / Verletzung gemindert, wobei Störungen, die im Zuge der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen entstehen, nicht mehr gesondert genehmigt werden müssen.

Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der bau- und anlagebedingte Verlust von geschützten Lebensstätten ist aufgrund der Vorhabensziele nicht vermeidbar. Da das Gebiet aufgrund der Ortsrandlage keine gewachsene Naturlandschaft darstellt, sondern die Habitate der schützenswerten Arten umfänglich anthropogen stark beanspruchte Flächen betreffen, kann erwartet werden, dass geeignete Habitatangebote in Nachbarschaft zu den

beanspruchten Flächen von den entsprechenden Arten als Lebensstätten grundsätzlich wieder angenommen werden können. Insofern ist bzgl. der vom Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffenen Arten neben der Vermeidung durch kleinräumige Änderungen der Bauflächen die Möglichkeit der Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gegeben (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im Rahmen der Untersuchungen hat sich herausgestellt, dass der Eremit sowie die Korridorfunktion des Standortes für die Vernetzung der lokalen Population gefährdet werden kann. Auf dieser Basis wurde ein Schutzkonzept zusammengestellt, welche die Bereiche Vermeidung, Risikomanagement und zeitlich vorgezogener Ausgleich beinhalten. Für den Ausgleich von beanspruchten Lebensräumen wird die Sicherung und Aufwertung von Teilflächen den B-Plangebietes sowie in zwei Flächen (Streuobstwiesen) in naher Umgebung (ca. 0,5 und 1km Entfernung vom Eingriffsort) empfohlen.

Für das Erreichen der festgelegten Ziele der Vermeidung und des zeitlich vorgezogenen Ausgleichs ist ein Risikomanagement in Form von Erfolgskontrollen erforderlich.

Das hier erarbeitete, artenschutzfachliche Schutzkonzept enthält den bestmöglichen Umfang möglicher Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Teilpopulation des Eremiten bei Umsetzung der vorgesehenen Planung.

Aufgrund des aktuellen, defizitären Wissensstandes und der hohen, spezifischen Empfindlichkeit der Art sind Prognoseunsicherheiten gegeben. Eine „Abfederung“ dieser Risiken wurde durch eine umfängliche, planerische Fassung der Artenschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Baubedingte Individuenzugriffe

Baubedingte Individuenzugriffe greifen immer gleichzeitig in die geschützten Lebensstätten ein und sind vom Umfang des Baukonzeptes und der Grüngestaltung abhängig. Insofern ist die Vermeidung von Zugriffen wesentlich und steht im Zusammenhang mit den nachfolgend erläuterten Tatbeständen (anlagebedingte Individuenzugriffe, bau- und anlagebedingte Zugriffe auf Lebensstätten).

Grundsätzlich ist neben der Vermeidung eine artenschutzfachliche Baubegleitung erforderlich, die unvermeidbare Baumfällungen vorbereitet und eine Individuensicherung für jeden unvermeidbar zu fällenden, tatsächlich oder potenziell besiedelten Baum durchführt:

- Vorbereitung des zukünftigen Standortes für die Verbringung von besiedeltem Mulm und / oder besiedelte Stammteile und/oder Äste; je Fällbaum 1-2 geeignete, für dauerhaften Schutz gesicherte Ersatzbäume (je nach Sachlage wird der Mulm in gesicherte Bäume umgesetzt, gesicherte Stamm-/Astteile des Fällbaums werden verkehrssicher an den gesicherten Ersatzbaum umgesetzt¹. Dies kann innerhalb des B-Plangebietes in dafür vorgesehenen, dauerhaften Grün-/Schutzflächen geschehen, außerhalb des B-Plangebietes in dafür vorgesehenen, dauerhaften (zeitlich vorgezogenen) Ausgleichsflächen oder auch aufgeteilt im B-Plangebiet und in Ausgleichsflächen.
- Die Fällung und die Sicherung von Individuen und besiedelten Baumteilen erfolgt unter Maßgabe der artenschutzfachlichen Baubegleitung (Zeitpunkte, Technik, Schnittführung, Transport, dauerhaftes Ablagern bzw. Einsetzen von Baumteilen und Mulmkörpern), vorzugsweise während der Überwinterung der Tiere.

¹ Methoden vgl. STEGNER, J., STRZELCZYK, P. & T. MARTSCHEI (2009): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie, Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. Schönwölkau.

- Die Individuensicherung muss dokumentiert und auf Erfolg kontrolliert werden; Empfehlung: je 1 Besatzkontrolle im Juli im 1., 3. 5. 10. 15. und 25. Jahr nach Maßnahmenumsetzung.

Anlagebedingte Individuenzugriffe

Durch die neue Bebauung entsteht eine Barriere für wechselnde Individuen, womit der Austausch zwischen den einzelnen Beständen erschwert wird. Eine genaue Messung einer solchen Barrierewirkung ist durch die geringe Raumaktivität und die langen Zeiträume der Wechselbeziehungen nicht möglich und ergibt sich aus langfristigen Erkenntnissen der Populationsdynamik.

Eine Minderung dieser Effekte ist nur denkbar, wenn ein Teil an Bestandsbäumen (mit entsprechender Revitalisierung durch frühzeitige Nachpflanzung) im neuen Baugebiet erhalten bleibt. Hierzu können innerhalb des B-Plans Grünflächen festgelegt werden, mit denen multifunktional mehrere Ausgleichsfunktionen erfüllt werden (vgl. Plan Nr. F 2 L01, Planzeichnung Teil A vom 05.03.2020).

- (Zone I) Optimierung der Planung unter den artenschutzfachlichen Gesichtspunkten - hierdurch Erhalt von 2 potenziellen und 2 besiedelten Eremitbäumen. Die festgesetzten Grünflächen können durch Neupflanzungen von Streuobstbäumen und der geplanten, zeitlich vorgezogene Umsetzung von Eremitbeständen im Baubereich (Umsetzung von Individuen und Baumkörpern hier in/an Bestandsbäume und Potenzialbäume) erhalten und dauerhaft artspezifisch entwickelt werden. Es ist geplant, dass die beiden Flächen zukünftig öffentliche Grünflächen der Gemeinde Klipphausen sind – die artspezifische Pflege und Entwicklung sollte maßgeblich im Rahmen einer festgelegten, fachlichen Erfolgskontrolle umgesetzt und mit der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde (LRA Meißen) abgestimmt werden.
- (Zone II) Erhalt von 3 weiteren, besiedelten Eremitbäumen in der nördlichen Randzone des B-Plangebietes auf den künftigen Privatflächen durch dingliche Sicherung. Dies wurde nach näherer Prüfung aus folgendem Grund so vorgesehen: Die Bäume befinden sich ganz am Rand in Nähe der Grundstücksgrenzen, wodurch städtebaulich kein zwingender Grund für eine Beseitigung gegeben ist und somit keine artenschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzung vorliegt². Die artspezifische Erhaltung sollte im Rahmen einer festgelegten, fachlichen Erfolgskontrolle umgesetzt werden.
- (Zone III) Bestandserhalt im nordwestlichen Teil des B-Plangebietes; hierdurch Erhalt von 3 potenziellen Eremitbäumen und 1 besiedeltem Eremitbaum. Die Bereiche können durch Neupflanzungen von Streuobstbäumen erhalten und dauerhaft artspezifisch als Korridor entwickelt werden. Die Fläche verbleibt im Eigentum – durch den biologischen Landwirtschaftsbetrieb, der bereits heute einige unter Naturschutz stehende Streuobstwiesen unterhält, kann eine nachhaltige Erhaltung und Entwicklung der Art gewährleistet sein (dingliche Sicherung erforderlich). Die artspezifische Pflege und Entwicklung des Biotops sollte maßgeblich im Rahmen einer festgelegten, fachlichen Erfolgskontrolle umgesetzt und mit Eigentümer und Aufsichtsbehörde (LRA Meißen) abgestimmt werden.

² Hier ist ohne zwingende Handlungsgründe eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, welche jedoch besonders engen Regelungen für den Einzelfall unterliegt, vgl. SCHLACKE, S. (2017): Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. Köln. S. 733-735.

Abbildung:

Kopieauszug aus dem
Bebauungsplan,
Planzeichnung Teil A vom
05.03.2020 – Lage der oben
bezeichneten Schutzzonen
für den Eremit /
Juchtenkäfer (*Osmoderma
eremita*).

- Zone I —————
Zone II - - - - -
Zone III ········



Im Rahmen der Untersuchungen wurden seitens des Vorhabensträgers verschiedene Eigentums- und Pachtflächen vorgeschlagen, die zur Umsetzung von zeitlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz des Eremiten und ggf. multifunktional zum Schutz betroffener europäischer Vogelarten, Fledermäuse und weiterer Artengruppen der Streuobstwiesen herangezogen werden können. Es waren dies folgende Flurstücke:

- Gemarkung Wildberg, Flurstücke 4/3 und 121/1.
- Gemarkung Weistropp, Flurstücke 402, 445, 486 (Pacht)

Die artenschutzfachliche Prüfung der genannten Flurstücke ergab, dass in allen Eremitvorkommen bestehen und eine Umsiedlung mit fortgesetzter Optimierung der Streuobstwiesen (Entwicklung ungünstig verbrachter Bereiche, Revitalisierung von Teilflächen durch Neuanpflanzungen) an allen Standorten möglich und fachlich sinnvoll ist. Folgende Flurstücke wurden ausgewählt:

1. Durch eine Entfernung vom Eingriffsort von nur ca. 150 und 500 Metern sind die nördlich und nordwestlich gelegenen Flurstücke 445 und 402 besonders für die Umsetzung zeitlich

vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen –hier v.a. Umsiedlung von besetztem Mulm und besiedelten Baumteilen (Baumpyramiden) geeignet. Hier bestehen bereits einzelne, vom Eremit besiedelte Bäume und es sind möglicherweise die örtlich größten, zusammenhängenden Vorkommensflächen.

2. Sicherung der Streuobstwiese „Wildberg“, Flurstück 4/3 durch teilweise Revitalisierung, d.h. Neuanpflanzung von 50 Streuobstbäumen und Pflege von ungünstig verbrachten Teilflächen nach Anleitung einer artenschutzfachlichen Baubegleitung. Die Fläche wurde im Juli 2018 und im Juni 2019 fachlich besichtigt, beinhaltet Vorkommen von Eremiten (mind. 5 besiedelte Bäume) und den im B-Plangebiet festgestellten, europäischen Vogelarten. Eine solche Maßnahme trägt wesentlich zum Erhalt und zur dauerhaften Entwicklung des lokalen Eremitenbestand bei. Die Maßnahmenfläche befindet sich ca. 1km Luftlinie nordwestlich des B-Plangebietes.

Die Ausgleichsmaßnahmen für den Eremit eignen sich, mit spezifischen Ergänzungen multifunktional auch für (zeitlich vorgezogenen) Ausgleich für Lebensstätten- und Teillebensraumverluste der europäischen Vogelarten (Star, Feldsperling, Buntspecht, Grünspecht, Schleiereule) und der Fledermäuse zu sorgen.

Kohärenz und lokale Population

Der Eremit ist ein europaweit streng geschütztes Urwaldrelikt mit hoher Indikatorfunktion für besonders artenreiche Biozönosen im Bereich von Auenwäldern, lichten, trockenwarmen Laubwäldern sowie mit starkstämmigen Laubbäumen durchsetzte, beweidete Gebiete (dazu gehören u.a. Streuobstwiesen). Die Art tritt zum teil frühzeitig bei beginnendem, inneren Zerfall von Stämmen und Ästen auf und ist aufgrund einer geringen Wanderungsaktivität sehr standortgebunden. Optimale Lebensräume des Eremiten sind ältere, sonnenexponierte Laubbäume und zeichnen sich durch einen gewissen Anteil an Mulm aus. Diese besondere Struktur entsteht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial im Inneren der Bäume, welches zum Teil von verschiedenen Organismen bereits verarbeitet oder verdaut wurde.

Der Eremit ist in Europa und Deutschland vom Aussterben bedroht, das Dresdner Elbtal ist eines der aktuell vorhandenen Verbreitungsschwerpunkte der Art. Für die linkselbischen Streuobstwiesen ist eine lückige, in manchen Gebieten rückgängige Verbreitung bekannt. Ein Teil der Eremitvorkommen ist in Schutzgebieten integriert, jedoch befinden sich bedeutsame, lokale Teilpopulationen auch außerhalb derselben³.

Die Bestandsaufnahme und gleichzeitige Prüfung von geeigneten, potentiellen Brutstätten für den stark gefährdeten Eremiten (*Osmoderma eremita*) fand im Juli und August 2018 statt. Auf Basis einer Bestandserfassung der Bäume im Plangebiet durch das Planungsbüro Schubert, Radeberg (vgl. Bestandsplan Streuobstwiese vom 12.04.2018) sind insgesamt 54 Bäume im Untersuchungsgebiet genauer untersucht worden. Von den 54 untersuchten Bäumen sind 12 Bäume von der Art nachweislich besiedelt (Funde von arttypischen Kotpillen und Larvenstadien und/oder Imagines bzw. Körperreste). Aufgrund vorhandener Mulmkörper ohne direkte Individuennachweise wurden weitere 12 Bäume als potenzielle Lebensstätten registriert. Alle weiteren 27 Bäume sind aufgrund des jungen Alters und fehlender Lebensraumrequisiten aktuell kein Lebensraum für die Art.

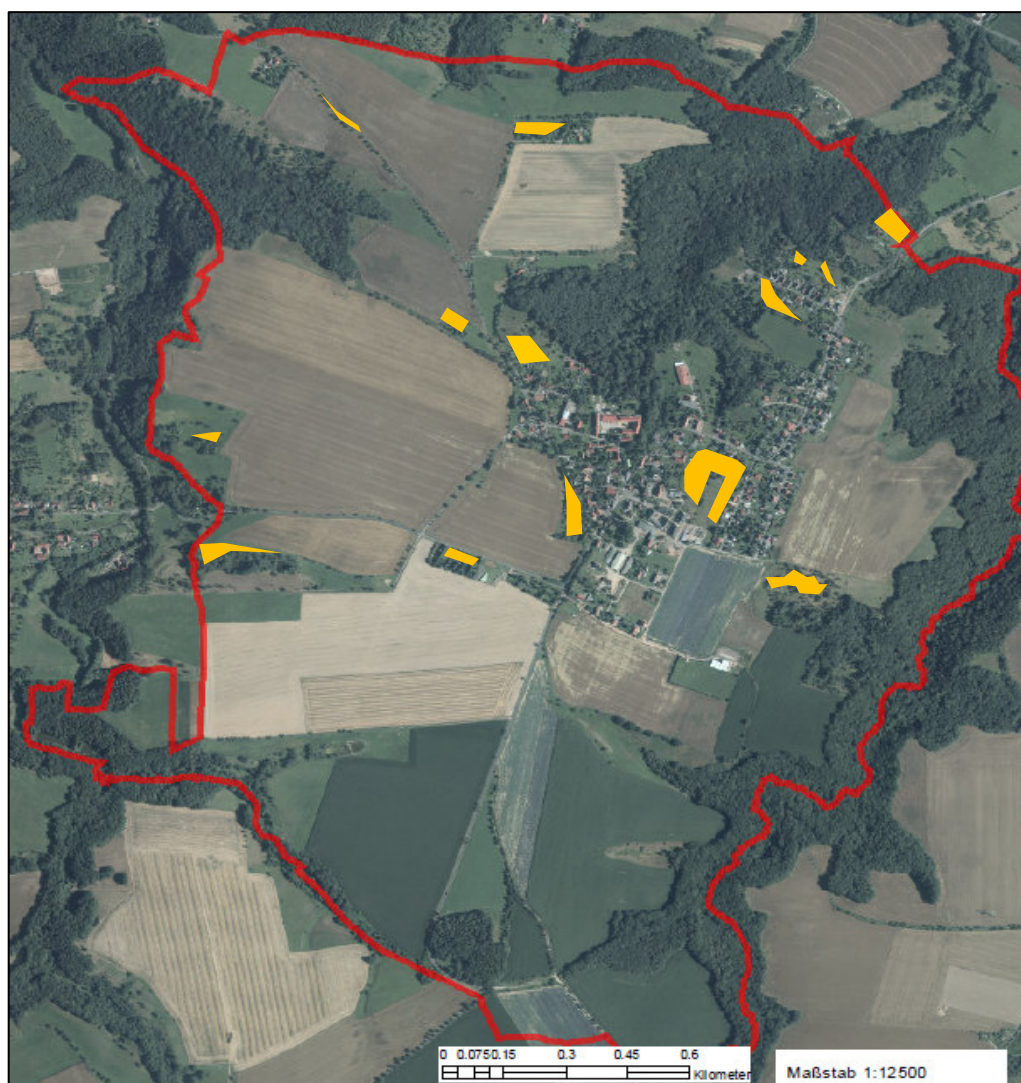
³ Aussagen zur Lokalverbreitung nach fernmündlicher Befragung von Dr. A. Weigel, Rosalia Umweltplanung, Wernsburg am 11.06.2019.

Der Bestand im Planungsraum fügt sich in das lückige, linkselbische Verbreitungsmuster der Art. Aufgrund der großflächigen, intensiven Landbewirtschaftung ist der Eremit auf verhältnismäßig kleinflächige Streuobstwiesen, besonnte Waldstellen, Alleen und Parks eng begrenzt. Ein Zusammenhang an einzelnen Beständen ist daher nur an ausgesprochen seltenen Stellen gegeben. Zwischen besiedelten Streuobstwiesen liegen meist ausgedehnte Feldfluren, Forste, Bebauungen, Straßen usw.

Eine eigene Ortsbesichtigung mit einer Grobkartierung von Eremitbeständen für das Gemeindegebiet Weistroppe im Juli 2018 zeigt die kleinräumige Verteilung der Art, welche in größerem Ausschnitt eine fortgesetzte inselartige Verteilung von Einzelbeständen zeigen könnte.

Abbildung:

Arbeitskarte mit Ergebnissen einer eigenen Grobkartierung Eremit (Osmoderma eremita) im August 2018 und Juni 2019, um die örtliche Verbreitung einschätzen zu können; Stand: Juni 2019.

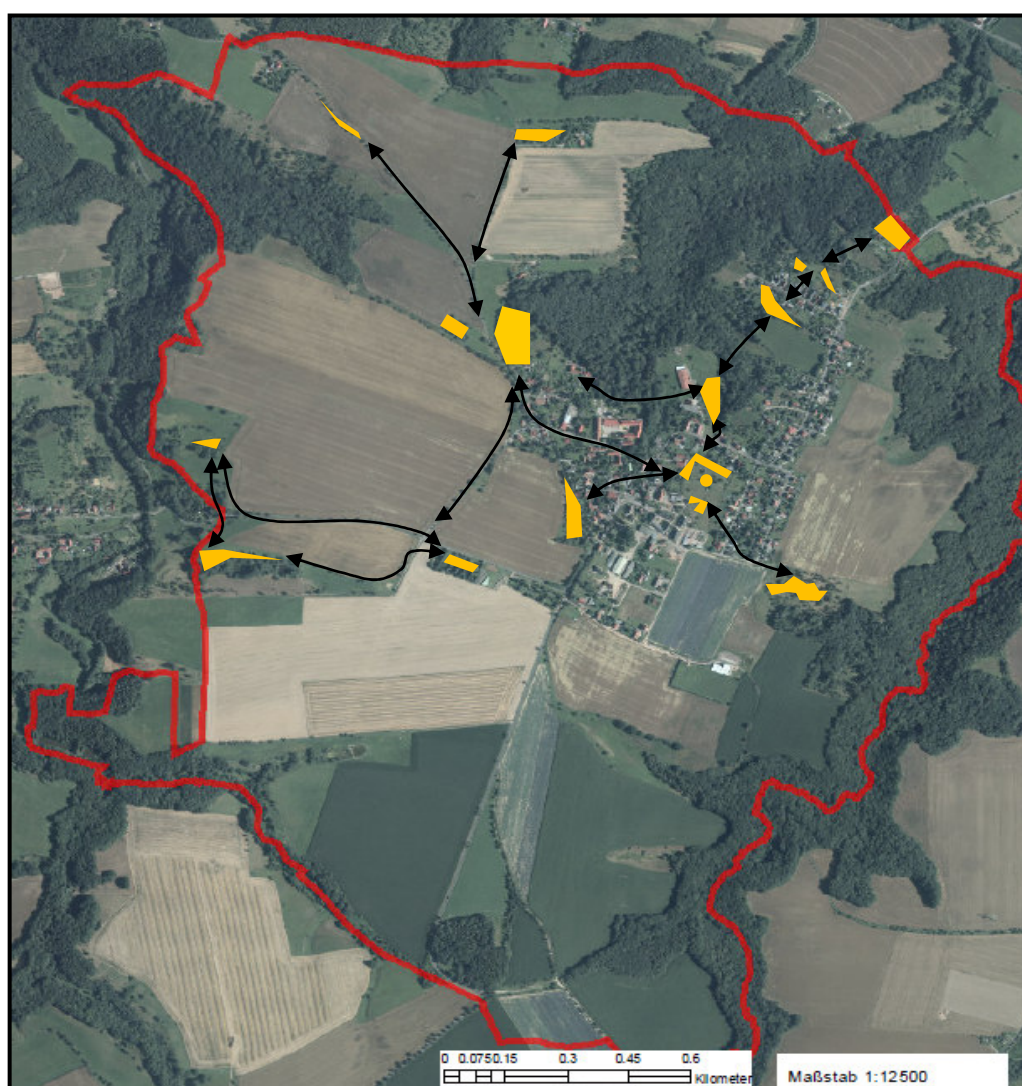


Die örtliche Untersuchung zeigte, dass im räumlichen Schnitt gut erfasste und artenschutzfachlich gepflegte Bestände mit unbeachteten und gefährdeten Beständen abwechseln. Der vorliegende B-

Planbereich sowie der für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Bereich (Flurstück 402) sind aktuell trotz des guten Käferbestandes unbeachtet und gefährdet (Zerfall besiedelter Bäume ohne Nachpflanzungen, Fällung von Einzelbäumen, Verbrachung). Die nachfolgende Karte, welche von einer positiven Prognose der mittlerweile fachlich anerkannten Individuensicherungs- und Lebensraumentwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die o.g., zeitlich vorgezogenen Maßnahmen im Rahmen des B-Plans ausgeht, zeigt deutlich, dass trotz des Eingriffs die Möglichkeit einer nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Vernetzung der lokalen Vorkommen besteht.

Abbildung:

Arbeitskarte der Entwicklungsprognose bei Umsetzung der geplanten, zeitlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes des Eremiten (*Osmoderma eremita*) unter der Voraussetzung des Erhalts der Lebensstätten die sich außerhalb der festgesetztem Bereiche des B-Plans befinden; Stand: März 2020.



Betriebsbedingte Individuenzugriffe

Soweit Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bestandsbäumen im B-Plangebiet zu prüfen sind, sollte

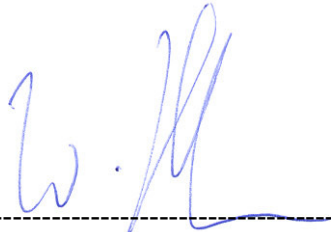
diesbezüglich eine artenschutzfachliche Begleitung eingesetzt werden. Für ca. die nächsten 5 Jahre kann ein Abgleich etwaig zu sichernder Bäume mit dem aktuell erhobenen Artenbestand erfolgen. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Begleitung sollte eine Abstimmung, Kontrolle und Dokumentation der Vorgehensweise durchgeführt werden.

Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

Vermeidung von Verbotstatbeständen:

1. Bauzeitenregelung für die geplanten, alle notwendigen Baufeldfreimachungen inkl. Gehölzfreistellungen:
 - Bauzeit A 09 bis E 02 möglich, Mindest-Bau-Tabuzeit A 03 bis E 08.
2. Festlegung von Bau-Tabuzonen für alle Flächen außerhalb des unbedingt notwendigen Baufeldes inkl. Zufahrten und Lagerflächen (ggf. Sicherung mit Bauzäunen). Abstimmung und Kontrollen vor Ort im Zuge einer artenschutzfachlichen Baubegleitung (inkl. Dokumentation).
3. Artenschutzfachliche Baubegleitung mit Kontrolle von Baustraßen und Baugruben in den Haupt-Aktivitätszeiten (März bis September), hier Sichtkontrolle und Absammeln von Individuen (Amphibien, Reptilien) aus den Baufeldern nach Bedarf. Bei erhöhtem Individuenaufkommen (Amphibien, Reptilien) nach Bedarf temporäre Installation von Sperr-/Leitzäunen. Durchführung und Dokumentation durch einen Fachbetrieb / Fachbüro.
4. Vermeidung von Fallenwirkungen für geschützte Kriechtierarten im B-Plangebiet: A. Verzicht auf Hochborde im Straßenbereich. B. Ausstattung von Entwässerungsanlagen mit Wiederausstiegshilfen. C. Schaffung von Anreizen für die öffentliche und private Anlage von naturnahen Teichen, artenschutzgerechten Kompost- und Gartenabfallhaufen sowie Bracheflächen.
5. Zeitlich vorgezogene Vorbereitung der zukünftigen Eremit-Ausgleichsstandorte für die Verbringung von besiedeltem Mulm und / oder besiedelte Stammteile und/oder Äste; je Fällbaum 1-2 geeignete, für dauerhaften Schutz gesicherte Ersatzbäume (je nach Sachlage wird der Mulm in gesicherte Bäume umgesetzt, gesicherte Stamm-/Astteile des Fällbaums werden verkehrssicher an den gesicherten Ersatzbaum umgesetzt. Die Fällung und die Sicherung von Individuen und besiedelten Baumteilen erfolgt unter Maßgabe der artenschutzfachlichen Baubegleitung (Zeitpunkte, Technik, Schnittführung, Transport, dauerhaftes Ablagern bzw. Einsetzen von Baumteilen und Mulmkörpern), vorzugsweise während der Überwinterung der Tiere.
6. Verwendung des anfallenden Stamm- und Astholzes (ab ca. 8cm Ø) für die Anlage von Totholz-Reisigwällen im B-Plangebiet und den Ausgleichsflächen im Zuge / Zeitraum der Baufeldfreimachung (Lebensraumrequisiten für europäische Vogelarten, Amphibien und Reptilien).
7. Die Maßnahmen zum Schutz des Eremiten werden dokumentiert und auf Erfolg kontrolliert; je 1 Besatzkontrolle im Juli im 1., 3. 5. 10. 15. und 25. Jahr nach Maßnahmenumsetzung. Nach Bedarf sind notwendige Korrekturmaßnahmen zu beschreiben, zu begründen und umzusetzen.

Aufgestellt von:



Dipl.-Ing. (FH) , Forstwirt Wolfgang Hahn
probios
ecosystem service

Schnorrstraße 70
01069 Dresden
+ 49 (0) 351 47 59 3300
+ 49 (0) 178 28 58 734
info@probios-natur.de
www.probios-natur.de



ecosystem service

für Mensch und Natur

Alle Bundesländer & Nachbarstaaten

Standorte **D r e s d e n - K o b l e n z**

Inhaber: Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hahn